

# Beitragsordnung

## des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 Beschlüsse lt. Satzung

1. In der Hauptversammlung des Landesverbandes wird über die Höhe des Mitgliedsbeitrags **des Landesverbandes** abgestimmt.
2. Der Landesverband zieht den Jahresbeitrag für den Bundesverband und den Landesverband ein.
3. Der für die Bezirksverbände eingezogene Anteil der Mitgliedsbeiträge ist ~~binnen drei Monaten nach Einzug des Beitrags, jedoch~~ bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres an die Bezirksverbände abzuführen **sofern der Kassenbericht des Vorjahres und der Nachweis der gültigen Gemeinnützigkeit vorliegen.**
4. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 30. September eines Jahres.

### § 3 Beiträge – für 2023

1. Beitragshöhe im Landesverband HH/SH pro Jahr:
  - **Erwachsene:** 45 € - Anteil des BV: 13 €; Anteil des LV 32,- €
  - **Kinder und Jugendliche** als Einzelmitglieder: 20 € - Anteil des BV: 6 €; Anteil des LV 14,- €
  - **Familien** 55 € - Anteil des BV: 16 €; Anteil des LV 39,- €
2. Beitragsanteil für die Bezirksverbände:
  - **Erwachsene:** Landesanteil: 16 €; Anteil des BzV 16 € **Anteil BzV: 20,00 €**
  - **Kinder und Jugendliche** als Einzelmitglieder:  
Landesanteil: 7 €; Anteil des BzV: **7 €**
  - **Familien** Landesanteil: 19,50 €; Anteil des BzV 19,50 € **Anteil BzV: 22,00 €**
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Verstirbt ein Mitglied VOR dem regulären Datum des Beitragseinzugs (15.03.), ist kein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1.10. eines Jahres, ist die Mitgliedschaft im laufenden Jahr beitragsfrei.
6. Ehrenmitglieder des Bundesverbandes und des Landesverbandes zahlen keinen Beitrag - bereits im laufenden Jahr bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Eine Ehrenmitgliedschaft, die durch den Bundesverband verliehen wurde, ist dem Landesverband und **durch diesen auch dem Bezirksverband** unverzüglich mitzuteilen.

Eine Ehrenmitgliedschaft in einem Bezirksverband ist möglich. Der Landesverband ist hierüber umgehend zu informieren. Der Bezirksverband übernimmt den Bundes- und Landesanteil Mitgliedsbeitrag

7. Der Landesverband kann aus besonderen Gründen auf die vollständige oder teilweise Zahlung des Beitrags verzichten. Eine Entscheidung hierüber wird auf Antrag in der ELV getroffen.
8. Die Aufteilung der Beiträge ~~nach Abzug des Bundes-Beitrags~~ zwischen Landes- und Bezirksverbänden wird auf der Hauptversammlung des Landesverbandes für das nächste Jahr abgestimmt.
9. Änderungen der persönlichen Angaben der Mitglieder sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere Änderungen der Adressen bzw. der Bankverbindung.
10. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Regulärer Termin der jährlichen Beitragszahlung ist der 15. März eines Jahres (bzw. 15.10. bei Eintritt nach dem 15.4. im laufenden Jahr). Eine Abweichung des genannten Termins kann aus organisatorischen Gründen erfolgen. Sofern noch keine Abbuchungsermächtigung besteht, muss die Bezahlung durch Überweisung bis zum 15.3. eines jeden Jahres – beim Eintritt nach dem 15.4. bis zum 15.10. – auf das dafür angegebene Vereinskonto erfolgen.
11. Bei Zahlungserinnerungen und bei einer erfolglosen Abbuchung werden bei der 1. Erinnerung 2 € und bei jeder weiteren 3 € erhoben. Die jeweiligen Bankgebühren und diese Verzugsgebühren, die bei erfolglosen Abbuchungsversuchen infolge Erlöschens des Kontos oder nicht genügender Deckung des Kontos entstanden sind, werden bei der nächsten Abbuchung ebenfalls abgebucht bzw. sie sind bei der nächsten Zahlung zu erstatten. Wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Rückstand ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.